S 6 BA 444/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren -

Leitsätze -

Normenkette

1. Instanz

Aktenzeichen S 6 BA 444/18 Datum 17.05.2019

2. Instanz

Aktenzeichen L 8 BA 197/19 Datum 29.01.2020

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 17.5.2019 wird zurückgewiesen. Die Klägerin trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der auÃ□ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die ihre auÃ□ergerichtlichen Kosten selbst tragen. Die Revision wird nicht zugelassen. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 16.588,27 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Streitig ist im Rahmen eines Betriebsprüfungsverfahrens nach <u>§ 28p</u> Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) eine Beitragsforderung in Höhe von 16.588,27 Euro für den Zeitraum vom 1.9.2012 bis 31.12.2013 wegen einer Beschäftigung des Beigeladenen zu 1) als Geschäftsführer bei der Klägerin und der daraus folgenden Versicherungspflicht.

Die Klägerin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, Gesellschaftsvertrag v. 10.7.2012 [GV], HRB xxx, Amtsgericht [AG] N). Ihr Unternehmensgegenstand ist der GroÃ□handel mit Produkten aller Art aus dem Bereich Videosicherheitstechnik (§ 2 GV). Das

Stammkapital der Klägerin betrug zunächst 25.000 Euro und beträgt seit dem 11.9.2012 26.000 Euro (§ 3 GV).

Am Stammkapital waren der Beigeladene zu 1) zunÃxchst in HÃxhe von 7.500,00 Euro (= 30 %) und Herr B I in HÃxhe von 17.500,00 Euro (= 70 %) beteiligt. Nach der am 11.9.2012 erfolgten ErhÃxhung des Stammkapitals von 25.000 Euro auf 26.000 Euro waren an diesem Herr B I mit 13.650 GeschÃxftsanteilen im Nennbetrag von je 1,00 Euro (= 52,5 %), die T Ltd. mit 6.500 GeschÃxftsanteilen im Nennbetrag von je 1,00 Euro (= 25 %) und der Beigeladene zu 1) mit 5.850 GeschÃxftsanteilen im Nennbetrag von je 1,00 Euro (= 22,5 %) beteiligt (s. im Handelsregister eingestellte Gesellschafterliste vom 20.8.2012).

Eine weitere Ã□nderung der Beteiligungsverhältnisse erfolgte auÃ□erhalb des Streitzeitraums. Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 26.5.2014 übertrug die T Ltd. jeweils 780 Geschäftsanteile auf den Gesellschafter B I und den Beigeladenen zu 1), der danach am Stammkapital mit 25,5 % beteiligt war, der Gesellschafter I mit 55,5 % und die T Ltd. mit 19 %.

Am 10.7.2012 wurden der Beigeladene zu 1) und Herr I von der Gesellschafterversammlung zu einzelvertretungsberechtigten und von den BeschrĤnkungen des <u>§ 181</u> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreiten GeschĤftsführern bestellt. Von September bis Dezember 2012 erhielt der Beigeladene zu 1) eine Vergütung in Höhe von 774,19 Euro monatlich, ab Januar 2013 in Höhe von 7.674,19 Euro monatlich und eine Weihnachtsgratifikation in Höhe von 6.900,00 Euro.

Nach § 6 Nr. 5 S. 1 GV werden in der Gesellschafterversammlung der KlĤgerin Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt). Auf je 1,00 Euro Stammeinlage entfällt eine Stimme (§ 6 Nr. 5 S. 2 GV). Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die wenigstens 80 % des Stammkapitals besitzen (§ 6 Nr. 3 S. 1 GV). Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung und unter Beachtung der Regelungen in Absatz 1 einzuberufen (§ 6 Nr. 3 S. 2 GV). Die neue Versammlung ist ungeachtet des anwesenden oder vertretenen Kapitals unbedingt beschlussfähig (§ 6 Nr. 3 S. 3 GV).

Die KlĤgerin und der Beigeladene zu 1) schlossen am 21.12.2012 einen GeschĤftsfýhrer-Anstellungsvertrag (GF-AV). Nach § 4 S. 1 dieses Vertrages war der Beigeladene zu 1) an eine bestimmte Arbeitszeit nicht gebunden. Die Arbeitszeit richtete sich nach den betrieblichen Erfordernissen und war frei und eigenverantwortlich zu gestalten (§ 4 S. 2). Der Gesellschaft mussten die gesamte Arbeitskraft und die gesamten Kenntnisse und Erfahrung zur Verfügung gestellt werden (§ 5 Abs. 1). Jedwede Nebentätigkeit, sei sie entgeltlich oder unentgeltlich, bedurfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung (§ 5 Abs. 2 S. 1). Die Vergütung betrug ab dem 1.1.2013 6.900,00 Euro brutto monatlich. Vereinbart wurden weiterhin eine Weihnachtsgratifikation in Höhe eines

Monatsgehaltes (§ 8 Abs. 1 u. 2), eine Vergütungsfortzahlung u.a. im Krankheitsfall für 6 Monate (§ 9 GF-AV), Spesen und Aufwendungsersatz (§ 10), ein Dienstwagen, auch zur Privatnutzung (§ 11), eine Versorgungszusage (§ 12), eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (§ 13) und bezahlter Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Am 6.4.2016 begann die Beklagte eine Betriebsprüfung. In der Schlussbesprechung am 15.4.2016 erteilte der Prüfer den Hinweis, dass hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung des Beigeladenen zu 1) noch ein gesonderter Bescheid ergehen werde. Die Beklagte zog die den Beigeladenen zu 1) betreffenden Lohnkonten, die notariellen Urkunden über die Gründung der Klägerin mit dem GV und dem GeschĤftsanteilsübertragungsvertrages vom 26.5.2014 sowie den GF-AV bei. Mit Schreiben vom 22.9.2016 hörte sie die Klägerin zur beabsichtigten Erteilung eines Bescheides an. Am 28.9.2016 gingen die von der KlĤgerin und dem Beigeladenen zu 1) ausgefýllten Vordrucke zur Statusbeurteilung bei Gesellschafter-GeschĤftsfĽhrern einer GmbH bei der Beklagten ein. In einem ErĶrterungstermin am 7.3.2017 wies diese auf noch fehlende Unterlagen hin. Nach weiterer mehrfacher Erinnerung brachte die KlĤgerin mit Schriftsatz vom 8.11.2017 Unterlagen zu einer vom Beigeladenen zu 1) übernommenen Bürgschaft sowie eine Kopie einer schriftlichen "Erklärung zur Verteilung der 14.8.2012 bei. Diese hat folgenden Wortlaut:

"ErklAxrung zur Verteilung der Aufgabenbereiche der W GmbH:

1. Herr B I ist zustĤndig für alle Vertriebs- und administrativen Aufgaben. 2. Herr D L ist zustĤndig für die Technik und die Organisation von Seminaren, Veranstaltungen und Messen. Diese Aufgaben wird Herr L eigenverantwortlich und nach eigenem Ermessen führen. Herr I verzichtet auf jede Art seines Weisungsrechts.

Diese Erklärung ist gültig bis auf Widerruf."

Am 17.11.2017 erlieà die Beklagte den streitigen Bescheid, mit dem sie für den Zeitraum vom 1.9.2012 bis zum 31.12.2013 Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 16.588,27 Euro nachforderte. Der Beigeladene zu 1) habe in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Klägerin im Zeitraum vom 1.9.2012 bis 31.12.2012 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, in der sozialen Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung sowie im Zeitraum vom 1.1.2013 bis 31.12.2013 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlegen.

Den dagegen gerichteten Widerspruch der KlĤgerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17.7.2018 zurýck.

Mit ihrer zum Sozialgericht Aachen erhobenen Klage hat die KlAzgerin ihr Begehren

weiterverfolgt. Der Beigeladene zu 1) habe den technischen Bereich der KlĤgerin wie ein Alleingesellschafter nach eigenem Gutdünken geführt. Zudem habe er zur Absicherung eines der KlĤgerin von der Kreissparkasse gewährten Darlehens eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 25.000,00 Euro übernommen. Der Mitgesellschafter I habe per schriftlicher Erklärung vom 14.8.2012 erklärt, er verzichte zugunsten des Beigeladenen zu 1) widerruflich auf die Ausübung von Weisungsrechten.

Die KlĤgerin hat beantragt,

den Bescheid vom 17.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.7.2018 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat den angefochtenen Bescheid weiterhin für rechtmäÃ∏ig gehalten.

Die Beigeladenen zu 1) bis 4) haben keinen Antrag gestellt.

Mit Urteil vom 17.5.2019 hat das SG die Klage abgewiesen. Die TĤtigkeit des Beigeladenen zu 1) als Gesellschafter-GeschĤftsführer für die KlĤgerin sei im streitigen Zeitraum als abhĤngige und nicht als selbststĤndige TĤtigkeit zu bewerten. Dieser habe aufgrund der von ihm gehaltenen GeschĤftsanteile von zunĤchst 30% bzw. spĤter 22,5% bei der erforderlichen einfachen Stimmenmehrheit keine MĶglichkeit gehabt, auf die Geschicke der KlĤgerin maÄ∏geblichen Einfluss zu nehmen oder Einzelanweisungen an sich als Gesellschafter zu verhindern. Hieran vermĶge auch die am 10.7.2012 getroffene Abrede mit dem Gesellschafter-GeschĤftsfļhrer I nichts zu Ĥndern. Zum einen genľge diese nicht den Formerfordernissen fľr eine Ä∏nderung des Gesellschaftsvertrags, zum anderen sei sie jederzeit frei widerruflich gewesen. SchlieÄ∏lich spreche auch die Ausgestaltung des GeschĤftsführer-Anstellungsvertrags des Beigeladenen zu 1) für eine abhängige BeschĤftigung.

Gegen das ihr am 7.8.2019 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 9.9.2019, einem Montag, Berufung eingelegt. Zur Begrþndung wiederholt und vertieft sie ihr bisheriges Vorbringen. Der Beigeladene zu 1) sei nicht an eine bestimmte Arbeitszeit gebunden gewesen, sondern habe diese vielmehr frei und eigenverantwortlich gestalten können (§ 4 GF-AV). Er sei einzeln zur Vertretung der Klägerin berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit gewesen. Auch habe er in seinem Tätigkeitsbereich schalten und walten können, wie er wolle. Herr I habe ihm gegenüber sowohl auf die Ausþbung von Weisungsrechten verzichtet als auch diese tatsächlich nicht ausgeübt. Aufgrund seiner Beteiligung am Stammkapital von stets mehr als 20 % habe der Beigeladene zu 1) eine ihm nicht genehme Entscheidung auf einer ersten Gesellschafterversammlung, die nur mit mindestens 80% der Stammkapitalanteile beschlussfähig gewesen sei, stets verhindern können. Im Ã∏brigen sei die

Beitragsforderung auch verjĤhrt.

Die KlĤgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 17.5.2019 zu Ĥndern und den Bescheid vom 17.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.7.2018 aufzuheben.

Die Beklagte, die das angefochtene Urteil für zutreffend hÃxlt, beantragt,

die Berufung zurĹ/4ckzuweisen.

Die Beigeladenen, die zum Verhandlungstermin unter Hinweis darauf geladen worden sind, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kA¶nne, stellen keine Anträge.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mýndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ1/4nde:

Die zulĤssige Berufung der KlĤgerin gegen das Urteil des SG KĶln vom 17.5.2019 ist nicht begrļndet. Der Bescheid vom 17.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.7.2018 beschwert die KlĤgerin nicht im Sinne des <u>§ 54 Abs. 2 S. 1</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG), da er nicht rechtswidrig ist.

Die Beklagte hat formell und materiell rechtmäÃ∏ig eine Beitragsschuld der Klägerin einschlieÃ∏lich der Umlage UI wegen Beschäftigung des Beigeladenen zu 1) fþr den Zeitraum vom 1.9.2012 bis zum 31.12.2013 in Höhe von 16.588,27 Euro festgestellt.

Rechtsgrundlage fÃ $\frac{1}{4}$ r den angefochtenen Bescheid ist $\frac{28p Abs. 1 S. 5 SGB IV}{1}$. Nach dieser Vorschrift erlassen die TrÃ $\frac{1}{4}$ ger der gesetzlichen Rentenversicherung gegen $\frac{1}{4}$ ber den Arbeitgebern Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und zur Beitragsh $\frac{1}{4}$ ne in der Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsf $\frac{1}{4}$ nrderung.

- 1) Der Bescheid vom 17.11.2017 ist formell rechtmäÃ∏ig, insbesondere ist die Klägerin vor Erlass dieses sie belastenden Bescheides unter dem 22.9.2016 ordnungsgemäÃ∏ angehört worden (§ 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch [SGB X]).
- 2) Der Bescheid ist auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Der Beigeladene zu 1) unterlag in seiner TĤtigkeit bei der KlĤgerin im Zeitraum vom 1.9.2012 bis 31.12.2012 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, in der sozialen Pflegeversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfĶrderung und im Zeitraum vom 1.1.2013 bis 31.12.2013 der

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfĶrderung. Die Beklagte hat für diese Zeiträume zu Recht eine Beitragsnachforderung gegen die Klägerin in Höhe von 16.588,27 Euro festgesetzt.

a) Gem. <u>ŧ 28e Abs. 1 SGB IV</u> hat der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag fýr die bei ihm Beschäftigten, d.h. die fýr einen versicherungspflichtigen Beschäftigten zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung (<u>§ 28d S. 1</u> und 2 SGB IV), zu entrichten. Der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind (<u>§ 5 Abs. 1 Nr. 1</u> Sozialgesetzbuch Fýnftes Buch [SGB V], <u>§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1</u> Sozialgesetzbuch Elftes Buch [SGB XI], <u>§ 1 S. 1 Nr. 1</u> Sozialgesetzbuch Drittes Buch [SGB III]).

Der Beigeladene zu 1) war im Zeitraum vom 1.9.2012 bis zum 31.12.2013 bei der Kl \tilde{A} $^{\times}$ gerin gegen Arbeitsentgelt (\hat{A} $^{\circ}$ 14 SGB IV) besch \tilde{A} $^{\times}$ ftigt.

Das Vorliegen einer Beschämftigung beurteilt sich nach å§ 7 Abs. 1 SGB IV, wenn â∏∏ wie im vorliegenden Fall â∏∏ in Bindungswirkung erwachsene (§ 77 SGG) Feststellungen zum sozialversicherungsrechtlichen Status fehlen. Hiernach ist BeschĤftigung die nichtselbststĤndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃxItnis (Satz 1). Anhaltspunkte für eine BeschÃxftigung sind eine TÃxtigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der stĤndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschĤftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausfļhrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â∏⊓ vornehmlich bei Diensten höherer Art â∏ eingeschränkt und zur "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess" verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÄxtte, die VerfļgungsmĶglichkeit ļber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TĤtigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschĤftigt oder selbststĤndig tĤtig ist, richtet sich danach, welche UmstĤnde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prĤgen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Die Zuordnung einer TÃxtigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃxftigung oder selbststĤndigen TĤtigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstĤnde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (st. Rspr., vgl. zuletzt BSG Urt. v. 4.6.2019 â∏∏ <u>B 12 R 11/18 R</u> â∏∏ juris Rn. 14 m.w.N.; zur VerfassungsmäÃ∏igkeit der Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit vgl. BVerfG Beschl. v. 20.5.1996 â∏ 1 BvR 21/96 â∏∏

juris Rn. 6 ff).

Zur Abgrenzung von BeschĤftigung und SelbststĤndigkeit ist regelmĤÄ \square ig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Auf dieser Grundlage ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhĤltnisses zum Typus der BeschĤftigung oder selbststĤndigen TĤtigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prÄ 1 4fen, ob besondere UmstĤnde vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (st. Rspr., vgl. zuletzt BSG Urt. vom 4.6.2019 â $^{\square}$ B 12 R 11/18 R â $^{\square}$ juris Rn. 15 m.w.N.).

Diese Ma̸stäbe gelten auch für Geschäftsführer einer GmbH (st. Rspr., vgl. zuletzt BSG Urt. v. 19.9.2019 â∏ B 12 R 25/18 R â∏ juris Rn. 14 f.). Ob ein BeschĤftigungsverhĤltnis vorliegt, richtet sich bei GeschĤftsfļhrern einer zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder Beschlļsse beeinflussen kann, die sein AnstellungsverhĤltnis betreffen. Bei einem FremdgeschĤftsfļhrer scheidet eine selbststĤndige TĤtigkeit generell aus. Ist ein GmbH-GeschĤftsfļhrer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das Ausma̸ des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft ein wesentliches Merkmal bei der Abgrenzung von abhĤngiger BeschĤftigung und selbststĤndiger TĤtigkeit. Ein Gesellschafter-GeschĤftsfļhrer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbststĤndig tätig, sondern muss ýber seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu kA¶nnen. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mehr als 50 % der Anteile am Stammkapital hÃxlt. Ein GeschĤftsfļhrer, der nicht ļber diese Kapitalbeteiligung verfļgt und damit als Mehrheitsgesellschafter ausscheidet, ist dagegen grundsÄxtzlich abhÄxngig beschĤftigt. Er ist ausnahmsweise nur dann als SelbststĤndiger anzusehen, wenn er exakt 50 % der Anteile am Stammkapital hÃxlt oder ihm bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende ("echte" oder "qualifizierte"), die gesamte UnternehmenstÄxtigkeit erfassende SperrminoritÄxt eingerĤumt ist. Denn der selbststĤndig tĤtige Gesellschafter-GeschĤftsfļhrer muss eine EinflussmĶglichkeit auf den Inhalt von Gesellschafterbeschlļssen haben und zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern ka ¶nnen. Demgegen A¼ber ist eine "unechte", auf bestimmte GegenstĤnde begrenzte SperrminoritĤt nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln. Ein rein faktisches, nicht rechtlich gebundenes und daher jederzeit Axnderbares Verhalten der Beteiligten ist hingegen nicht ma̸geblich. Dies wäre mit dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestĤnde nicht zu vereinbaren. Eine "Schannwetter-Selbststammeter" lediglich in harmonischen Zeiten, während im Fall eines Zerwürfnisses die rechtlich bestehende Weisungsgebundenheit zum Tragen kÄmme, ist nicht anzuerkennen (vgl. zuletzt BSG a.a.O. m.w.N.).

Der Senat ist ausgehend von diesen MaÃ□stäben zu der Ã□berzeugung gelangt,

dass der Beigeladene zu 1) in seiner TĤtigkeit als Gesellschafter-GeschĤftsfĽhrer im streitigen Zeitraum in einem die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung begrļndenden BeschĤftigungsverhĤltnis zur KlĤgerin gestanden hat.

Der Beigeladene zu 1) verfügte im Streitzeitraum Ã⅓ber lediglich 30 % bzw. 22,5 % der Gesellschaftsanteile, während der Gesellschaftsvertrag fÃ⅓r eine Beschlussfassung grundsätzlich die einfache Mehrheit vorsieht (§ 6 Nr. 5 S. 1 GV). Entsprechend verfÃ⅓gte er gesellschaftsrechtlich nicht Ã⅓ber eine umfassende Sperrminorität und somit nicht Ã⅓ber die Rechtsmacht, jede Weisung der Gesellschafterversammlung jederzeit verhindern zu können. Auch aus den Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung in § 6 Nr. 3 GV ergibt sich entgegen der Auffassung der Klägerin nichts anderes. Aufgrund seiner Beteiligung am Stammkapital der Klägerin von mehr als 20 % hätte der Beigeladene zu 1) die Beschlussfähigkeit der ersten Gesellschafterversammlung gem. § 6 Nr. 3 S. 1 GV zwar zunächst verhindern können, jedoch nicht die der neuen Versammlung, die ungeachtet des anwesenden oder vertretenen Kapitals unbedingt beschlussfähig gewesen wäre (§ 6 Nr. 3 S. 3 GV). In dieser neuen Gesellschafterversammlung wäre sodann eine Beschlussfassung mit Weisungen an ihn möglich gewesen.

Ob die Gesellschafterversammlung ihre Rechtsmacht zu Weisungen an den Beigeladenen zu 1) wahrgenommen hat oder nicht, kann dahinstehen, da die Beantwortung dieser Frage statusrechtlich irrelevant ist. MaÃ \square geblich fÃ 1 /4r die Beurteilung ist allein die im zu beurteilenden Zeitraum bestehende Rechtsmacht (vgl. z.B. BSG Urt. v. 14.3.2018 â \square B 12 KR 13/17 R â \square juris Rn. 23; Urt. v. 11.11.2015 â \square B 12 R 2/14 R â \square juris Rn. 39, 41; Urt. v. 11.11.2015 â \square B 12 KR 10/14 R â \square juris Rn. 31).

Die \hat{a}_{\square} ohnehin nur widerrufliche \hat{a}_{\square} Erkl \tilde{A} ×rung des Mehrheits-Gesellschafters B I vom 14.8.2012 ist schon deshalb unbeachtlich, weil es sich nicht um eine durch Gesellschaftsvertrag zustande gekommene Regelung handelt (vgl. BSG Urt. v. 14.3.2018 \hat{a}_{\square} B 12 KR 13/17 R \hat{a}_{\square} juris Rn. 23).

Auch aus der \tilde{A}_{\Box} bernahme einer $B\tilde{A}_{\Box}^{1}$ rgschaft durch den Beigeladenen zu 1) ergibt sich keine unter dem Gesichtspunkt tats \tilde{A}_{\Box} chlicher wirtschaftlicher Einflussm \tilde{A}_{\Box} glichkeiten bestehende Vergleichbarkeit mit einem beherrschenden Gesellschafter-Gesch \tilde{A}_{\Box} ftsf \tilde{A}_{\Box} hrer (vgl. BSG Urt. v. 19.9.2019 \hat{a}_{\Box} B 12 R 25/18 R \hat{a}_{\Box} juris Rn. 16).

Die hiernach gesellschaftsrechtlich bestehende Weisungsgebundenheit des Beigeladenen zu 1) gegenüber der Gesellschafterversammlung der Klägerin wird durch den zwischen ihm und der Klägerin geschlossenen GF-AV untermauert.

Die persĶnliche AbhĤngigkeit des Beigeladenen zu 1) als BeschĤftigter der KlĤgerin kommt zunĤchst deutlich durch die gewĤhlte Bezeichnung des Vertrages als "Anstellungsvertrag" zum Ausdruck. Damit korrespondierend enthĤlt der GF-AV im Wesentlichen arbeitsvertragstypische Regelungen. Unerheblich ist,

dass der Beigeladene zu 1) nach § 4 GF-AV nicht an eine bestimmte Arbeitszeit gebunden war. Eine nennenswerte Freiheit war damit ohnehin nicht verbunden, da er seine Arbeitszeit zum einen nach den betrieblichen Erfordernissen gestalten musste (§ 4 GF-AV) und zum anderen den Einsatz seiner gesamten Arbeitskraft schuldete (§ 5 Nr. 1 GF-AV) sowie arbeitnehmertypisch Anspruch auf Erholungsurlaub von lediglich 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr hatte (§ 14 GF-AV). Die danach noch bestehenden zeitlichen Freiheiten sind typisch für einen leitenden Angestellten. In inhaltlicher Hinsicht war der Beigeladene zu 1) ausdrýcklich an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden (§Â§ 1, 2 Nrn. 2 u. 3 GF-AV), jedwede Nebentätigkeit bedurfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (§ 5 Nr. 2 GF-AV), er unterlag einem Wettbewerbsverbot (§ 6 GF-AV), er erhielt eine feste Vergütung (§ 8 GF-AV), eine Vergütungsfortzahlung u.a. bei Arbeitsunfähigkeit (§ 9 GF-AV), Spesen und Aufwendungsersatz (§ 10 GF-AV), sonstige Leistungen (§ 11 GF-AV), eine Versorgungszusage (§ 12 GF-AV) und auf sein Verlangen eine VermĶgensschaden-Haftpflichtversicherung ("D&O", § 13 GF-AV). Wegen der qualifizierten Schriftformklausel in § 17 Nr. 2 GF-AV war eine mýndliche oder aufgrund abweichender Vertragspraxis konkludente VertragsĤnderung des GF-AV ausgeschlossen.

Auf dieser vertraglichen Grundlage war der Beigeladene zu 1) in einem fremden Betrieb und nicht in seinem eigenen Betrieb tÃxtig. Die alleinige Betriebs- bzw. Unternehmensinhaberin war die KlĤgerin, die als GmbH juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit ist (vgl. <u>§ 13 Abs. 1 GmbHG</u>) und deshalb unabhängig von den als Gesellschaftern dahinterstehenden juristischen oder natürlichen Personen und deren verwandtschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen betrachtet werden muss (vgl. BSG Urt. v. 29.7.2015 â∏ B 12 R 1/15 R â∏∏ juris Rn. 24 m.w.N.). Der Beigeladene zu 1) war zudem nicht alleiniger GeschĤftsfļhrer der KlĤgerin, sodass seine Einbindung in die vorgegebene Organisation der KlĤgerin auch in seiner Eigenschaft als MitgeschĤftsfļhrer neben dem weiteren Gesellschafter-GeschAxftsfA¼hrer I und der internen Aufteilung der Aufgabenbereiche zwischen beiden Geschäuftsfä-4hrern zum Ausdruck kommt (vgl. BSG Urt. v. 29.8.2012 $\hat{a} \square \square B 12 R 14/10 R \hat{a} \square \square I Juris Rn. 25).$ Die Auffassung der KlĤgerin, der Beigeladene zu 1) habe in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich faktisch wie ein Alleininhaber nach eigenem Gutdünken schalten und walten können, ist daher schlechthin unzutreffend. Ein solcher "Alleininhaber" muss bereits denknotwendigerweise die GeschĤftsfļhrungsaufgaben nur vollstĤndig alleine, nicht aber auf einen Teilbereich beschrÄxnkt, wahrnehmen.

Indizien, die fýr eine Selbständigkeit sprechen, liegen hingegen nicht in relevantem MaÃ $_{\Box}$ e vor. Weder verfýgte der Beigeladene zu 1) ýber eine eigene Betriebsstätte, auf die er im Rahmen der hier streitigen Auftragsbeziehung zurýckgegriffen hat noch trug er insbesondere ein Unternehmerrisiko. MaÃ $_{\Box}$ gebendes Kriterium fýr ein unternehmerisches Risiko ist nach den von dem BSG entwickelten GrundsÃ $_{\Box}$ tzen (vgl. etwa BSG Urt. v. 25.1.2011 â $_{\Box}$ B 12 KR 17/00 R â $_{\Box}$ juris Rn. 24; Urt. v. 28.5.2008 â $_{\Box}$ B 12 KR 13/07 R â $_{\Box}$ juris Rn. 27), denen sich der Senat in seiner stÃ $_{\Box}$ ndigen Rechtsprechung bereits angeschlossen hat (vgl.

z.B. Senatsurt.v. 22.4.2015 â \square <u>L 8 R 680/12</u> â \square juris Rn. 122), ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlusts eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der s \tilde{A} xchlichen und pers \tilde{A} ¶nlichen Mittel also ungewiss ist. Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbst \tilde{A} xndige T \tilde{A} xtigkeit, wenn diesem Risiko auch gr \tilde{A} ¶ \tilde{A} ere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft oder gr \tilde{A} ¶ \tilde{A} ere Verdienstm \tilde{A} ¶glichkeiten gegen \tilde{A} 4berstehen (st. Rspr., vgl. zB BSG Urt. v. 18.11.2015 â \mathbb{H} 1 <u>B 12 KR 16/13 R</u> â \mathbb{H} 1 juris Rn. 36).

Seine Arbeitskraft musste der Beigeladene zu 1) angesichts der anstellungsvertraglich vereinbarten FestvergÃ $\frac{1}{4}$ tung nicht mit der Gefahr des Verlustes einsetzen. Die AusÃ $\frac{1}{4}$ bung der TÃ $\frac{1}{4}$ tigkeit als GeschÃ $\frac{1}{4}$ hrer erforderte auch keinen substanziell relevanten, mit einem Verlustrisiko verbundenen Kapitaleinsatz. Die Ã $\frac{1}{4}$ bernahme einer BÃ $\frac{1}{4}$ rgschaft ist nicht mit einem Kapitaleinsatz verbunden, sondern fÃ $\frac{1}{4}$ hrt lediglich zu einem Haftungsrisiko (vgl. auch Senatsurt. v. 29.1.2020 â $\frac{1}{4}$ L 8 BA 153/19 m.w.N.).

Keine maÃ \square geblich fÃ 1 4r eine SelbstÃ $^{\square}$ ndigkeit sprechenden Indizien stellen die Einzelvertretungsberechtigung und Befreiung von den BeschrÃ $^{\square}$ nkungen des $\frac{\hat{A}\S}{181}$ BGB dar (vgl. zuletzt BSG Urt. v. 19.9.2019 â \square 0 B 12 R 25/18 R â \square 0 juris Rn. 16 f), zumal ein weiterer einzelvertretungsberechtigter und von den BeschrÃ $^{\square}$ nkungen des $\frac{\hat{A}\S}{181}$ BGB befreiter GeschÃ $^{\square}$ 4hrer vorhanden gewesen ist.

In der gebotenen Gesamtabwägung aller fþr und gegen die Annahme einer abhängigen Beschäftigung sprechenden Merkmale und ihres Gewichts þberwiegen zur Ã∏berzeugung des Senats im Gesamtbild die fþr die Annahme einer Beschäftigung sprechenden Indizien deutlich.

- b) Tatbestände, die zur Versicherungsfreiheit des am 28.4.1973 geborenen Beigeladenen zu 1) in der Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung führen könnten (§Â§ 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VI, 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III), sind nicht ersichtlich. Die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 SGB V â∏ und akzessorisch in der sozialen Pflegeversicherung (PV) gem. § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI â∏ ist von der Beklagten zu Recht nur für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2013 wegen Ã∏berschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) von 52.200,00 Euro für 2013 festgestellt worden. Für die Zeit vom 1.9. bis 31.12.2012 bestand bei einem Monatsgehalt von 774,19 Euro mangels Ã∏berschreitens der JAEG für 2012 von 50.850,00 Euro bzw. von 4.237,50 Euro je Monat keine Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Pflegeversicherung.
- c) Hinsichtlich der Höhe der Beitragsforderung sind Unrichtigkeiten nicht erkennbar und von der Klägerin auch nicht geltend gemacht worden. Die Beitragsbemessungsgrenzen von 69.600,00 Euro fÃ $\frac{1}{4}$ r 2013 sind berÃ $\frac{1}{4}$ cksichtigt worden.

Ebenfalls zu Recht ist die Nachforderung der Umlage UI (Insolvenzgeld-Umlage, <u>§Â§ 358</u> ff SGB III, Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das

Insolvenzgeld) erfolgt. Mit dieser Umlage werden die Mittel fÃ $\frac{1}{4}$ r das von der Bundesagentur fÃ $\frac{1}{4}$ r Arbeit im Insolvenzfall des Arbeitsgebers an die Arbeitnehmer fÃ $\frac{1}{4}$ r die letzten drei Monate vor ErÃ $\frac{1}{4}$ ffnung des Insolvenzverfahrens zu zahlende Insolvenzgeld aufgebracht. Arbeitnehmer im Sinne des Insolvenzgeldrechts ist der BeschÃ $\frac{1}{4}$ ftigte gem. $\frac{1}{4}$ \frac

d) Die Beitragsforderung ist auch nicht verj \tilde{A} x hrt. Die Pr \tilde{A} 1 4 fung der Verj \tilde{A} x hrung ist hier vorzunehmen, da die Kl \tilde{A} x gerin diese Einrede erhoben hat (vgl. BSG Urt. v. 19.9.2019 \hat{a} $^{\Box}$ $^{\Box}$

Ansprýche auf Beiträge verjähren gem. <u>§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB IV</u> in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Dies wäre entsprechend für die im Jahr 2012 fälligen Sozialversicherungsbeiträge (vgl. hierzu <u>§ 23 Abs. 1 S. 2 SGB IV</u>) der 31.12.2016 und fþr diejenigen des Jahres 2013 der 31.12.2017.

Die VerjĤhrung dieser BeitrĤge ist jedoch gehemmt.

Gem. $\frac{\hat{A}\S}{52}$ Abs. 1 S. 1 SGB X hemmt ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines \tilde{A} fffentlich-rechtlichen Rechtstr \tilde{A} gers erlassen wird, die Verj \tilde{A} hrung dieses Anspruchs. Der Bescheid vom 17.11.2017 ist innerhalb der vierj \tilde{A} hrigen Verj \tilde{A} hrungsfrist f \tilde{A} die Beitr \tilde{A} ge betreffend das Jahr 2013 erlassen worden, so dass deren Verj \tilde{A} hrung bis zum Eintritt seiner Unanfechtbarkeit gehemmt ist ($\frac{\hat{A}\S}{52}$ Abs. 1 S. 2 SGB X).

Die VerjÄ α hrung der Beitragsforderung fÃ α r das Jahr 2012 ist ebenfalls noch nicht eingetreten. Gem. α 8 25 Abs. 2 S. 2 SGB IV wird die VerjÃ α hrung fÃ α r die Dauer einer PrÃ α 4 fung beim Arbeitgeber gehemmt. Dies gilt (nur dann) nicht, wenn die PrÃ α 4 fung unmittelbar nach ihrem Beginn fÃ α 4 die Dauer von mehr als sechs Monaten aus GrÃ α 4 nden unterbrochen wird, die die prÃ α 4 fende Stelle zu vertreten hat (α 8 25 Abs. 2 S. 3 SGB IV). Die Hemmung beginnt mit dem Tag des Beginns der PrÃ α 4 fung beim Arbeitgeber oder bei der vom Arbeitgeber mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung beauftragten Stelle und endet mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides, spÃ α 4 testens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Abschluss der PrÃ α 4 fung (α 8 25 Abs. 2 S. 4 SGB IV).

§ 25 Abs. 2 S. 3 SGB IV (in Kraft seit 1. Januar 2001) ist § 171 Abs. 4 S. 2 Abgabenordnung (in Kraft seit 1. Januar 1977) weitestgehend wortlautgleich nachgebildet. Für diese steuerrechtliche Vorschrift ist anerkannt, dass die Ablaufhemmung nur wegfäIlt, wenn â□□ wie es im Gesetz heiÃ□t â□□ die AuÃ□enprüfung unmittelbar nach ihrem Beginn für die Dauer von mehr als sechs Monaten aus Gründen unterbrochen wird, die die Finanzbehörde zu vertreten hat. Wird die begonnene Prüfung später als "unmittelbar nach ihrem Beginn" unterbrochen, berührt das die eingetretene Ablaufhemmung nicht; auch längere Unterbrechungen der Prüfung berühren die Ablaufhemmung nicht und

stellen keinen Verwirkungstatbestand dar (vgl. LSG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 1.2.2019 â \square L 9 KR 279/16 â \square juris Rn. 24 ff; Kruse in: Tipke/Kruse, AO/FGO, Stand August 2018, \hat{A} 171 AO Rn. 45 mit Hinweis auf Bundesfinanzhof Urt. v. 16.1.1979 â \square VIII R 149/77 \hat{A} \widehat{A} juris Rn. 20).

Vorliegend hat die Betriebspr $\tilde{A}^{1/4}$ fung am 6.4.2016 begonnen und bis zum 8.11.2017 angedauert. Entsprechend dem Bearbeitungsverlauf ist im Verlauf der gesamten Pr $\tilde{A}^{1/4}$ fung und insbesondere unmittelbar nach deren Beginn keine von der Beklagten zu vertretene Unterbrechung von mehr als 6 Monaten eingetreten. So hat der Pr $\tilde{A}^{1/4}$ fer in der Schlussbesprechung am 15.4.2016 den Hinweis erteilt, dass hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung des Beigeladenen zu 1) noch ein gesonderter Bescheid ergehen werde. Mit gleichem Datum ist letzterer gebeten worden, den Fragebogen zur sozialversicherungsrechtlichen Feststellung auszuf $\tilde{A}^{1/4}$ illen und zur $\tilde{A}^{1/4}$ ckzusenden. Erg \tilde{A} nzend hat die Beklagte die den Beigeladenen zu 1) betreffenden Lohnkonten, die notariellen Urkunden $\tilde{A}^{1/4}$ ber die Gr $\tilde{A}^{1/4}$ ndung der Kl \tilde{A} ngerin mit dem GV und dem

GeschĤftsanteilsübertragungsvertrag vom 26.5.2014 sowie den GF-AV beigezogen. Die Klägerin ist am 22.9.2016 schriftlich angehört und auch auf die noch fehlenden Unterlagen des Beigeladenen zu 1) hingewiesen worden. Diese sind anschlieÃ□end am 28.9.2016 eingegangen. Mit dem mittlerweile bestellten Bevollmächtigten der Klägerin ist ein Erörterungstermin am 7.3.2017 durchgeführt worden. SchlieÃ□lich hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 8.11.2017 noch Unterlagen zu einer von dem Beigeladenen zu 1. übernommenen Bürgschaft sowie die "Erklärung zur Verteilung der Aufgabenbereiche der W GmbH" des Gesellschafter-Geschäftsführers I vom 14.8.2012 beigebracht.

Die danach eingetretene Hemmung vom 6.4.2016 bis 8.11.2017 bewirkt, dass der Zeitraum der Hemmung nicht in den Lauf der VerjĤhrungsfrist miteinberechnet wird. Die VerjĤhrungsfrist verlĤngert sich also um den Zeitraum der Hemmung, rechnerisch wird dieser Zeitraum sozusagen an den regulĤren Fristablauf "angehĤngt" (vgl. Segebrecht in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 3. Aufl., § 25 SGB IV (Stand: 09.01.2017), Rn. 46).

Da die Beklagte den streitbefangenen Bescheid am 17.11.2017, damit 9 Tage nach dem Abschluss der $Pr\tilde{A}^{1}_{4}$ fung und entsprechend ersichtlich innerhalb der verl \tilde{A} 2 ngerten Verj \tilde{A} 2 ntrungsfrist erlassen hat, ist die Verj \tilde{A} 2 hrungsfrist im Hinblick auf die Beitragsforderung f \tilde{A} 3 4 r 2012 ebenfalls bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit gehemmt (\tilde{A} 3 52 Abs. 1 SGB X).

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG</u> i.V.m. <u>§ 154 Abs. 1</u> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die auà ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind weder erstattungsfĤhig, noch sind diese mit Kosten zu belasten, da sie von einer Antragstellung abgesehen haben (vgl. <u>§ 197a SGG</u> i.V.m. <u>§Â§ 154 Abs. 3</u>, <u>162 Abs. 3 VwGO</u>).

Gründe für die Zulassung der Revision gem. <u>§ 160 Abs. 2 SGG</u> liegen nicht vor.

Der Streitwert ist für das Berufungsverfahren gemÃxà ☐ § 197a Abs. 1 S. 1 SGG

i.V.m. <u>§Â§ 47 Abs. 1 Satz 1</u>, <u>52 Abs. 1</u> u. 3, <u>63 Abs. 2 Satz 1</u> Gerichtskostengesetz entsprechend der streitigen Beitragsforderung auf 16.588,17 Euro festzusetzen.

Erstellt am: 18.06.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024